

AKTUELLE VEREINBARUNG

mit Anlagen 1 und 2

Arbeitsgemeinschaft Trinkwasserschutz „Unteres Illertal“ (Arge TUI)

Vereinbarung

§ 1 Name, Sitz

- (1)** Die Unterzeichner (Beteiligten) dieser Vereinbarung bilden eine einfache Arbeitsgemeinschaft gemäß Artikel 4 KommZG (Bayern), mit dem Namen

Arbeitsgemeinschaft Trinkwasserschutz „Unteres Illertal“ Arge TUI

- (2)** Im übrigen gelten die Regelungen gemäß Artikel 2, Absatz 3 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Freistaat Bayern über Zweckverbände, öffentlich-rechtliche Vereinbarungen, kommunale Arbeitsgemeinschaften und Wasser- und Bodenverbände (GVBl 1984, S. 502).
- (3)** Der Sitz der Arbeitsgemeinschaft ist der Geschäftssitz des Vorsitzenden.
- (4)** Die Arbeitsgemeinschaft verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke.

§ 2 Ziele der Arbeitsgemeinschaft

Die Arbeitsgemeinschaft hat die Aufgabe die Interessen der Beteiligten am Schutz und zur Nutzung des Trinkwassers durch die Beteiligten im Großraum des Illertals sowohl auf bayerischer als auch auf baden-württembergischer Seite zu fördern und abzustimmen.

Insbesondere werden folgende Ziele vereinbart:

1. Erfahrungsaustausch;
2. Erarbeitung von Vorschlägen zur Erhaltung der Qualität des illerbegleitenden Grundwasserstromes durch koordinierte Maßnahmen;
3. Abstimmung der Aktivitäten der Wassergewinnung / Siedlungstätigkeit (z.B. bei wasserrechtl. Verfahren zur Neuausweisung von Wasserschutzgebieten);
4. Vermittlungs- und Koordinationsstelle zwischen den Mitgliedern, Ämtern / Behörden, Verbänden und Ingenieurbüro's;
5. Öffentlichkeitsarbeit;
6. Anregung zur Inanspruchnahme staatlicher Förderprogramme zum Schutze des Grundwassers;
7. Erarbeitung von abgestimmten Lösungen bezüglich Ausgleichs- oder sonstigen Zahlungen.

§ 3 Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligten beraten in einer Beteiligtenversammlung.
Sie entsenden hierzu je einen Vertreter. Jeder Beteiligte hat eine Stimme.
Die Vertretung der Beteiligten richtet sich nach deren organisationsrechtlichen Bestimmungen.
- (2) Jeder Beteiligte kann zu der Versammlung weitere Personen (beratend) beiziehen.
- (3) Die Aufsichtsbehörden beteiligter öffentlich-rechtlicher Körperschaften haben das Recht an den Sitzungen beratend teilzunehmen.
- (4) Jeder Beteiligte verpflichtet sich, an den Sitzungen der Beteiligtenversammlung teilzunehmen und den übrigen Beteiligten Auskunft im Rahmen des Zwecks der Arbeitsgemeinschaft zu geben.

§ 4 Arbeitskreise

- (1) Die Beteiligtenversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit die Einrichtung von Arbeitskreisen zur Bearbeitung von speziellen Fragestellungen sowie über die personelle Besetzung dieser Arbeitskreise.
- (2) Art und Aufgabe der Arbeitskreise werden in Anlage 2 zu dieser Vereinbarung erfaßt.
- (3) Die Arbeitskreise geben zu festzusetzenden Terminen jeweils einen Tätigkeitsbericht ab.

§ 5 Empfehlungen - Beschlüsse

- (1) Die Beteiligtenversammlung beschließt über Empfehlungen an die Beteiligten oder faßt Beschlüsse in eigener Angelegenheit. Beteiligte, die der Empfehlung oder dem Beschluß nicht zugestimmt haben, können verlangen, daß dies in der Niederschrift festgehalten wird.
- (2) Die Beteiligtenversammlung ist beschlußfähig, wenn *sämtliche* Beteiligte ordnungsgemäß geladen wurden und *mindestens 2/3* der Beteiligten anwesend sind. Sie beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§6 Vorsitz

- (1) Der Vorsitzende und sein 1. und 2. Stellvertreter werden aus der Mitte der Beteiligtenversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.
- (2) Der Vorsitzende bereitet die Tagesordnung vor und teilt diese zusammen mit der Einladung den Beteiligten mit. Er leitet die Beteiligtenversammlung.
- (3) Der Vorsitzende hat dafür Sorge zu tragen, daß über die Beteiligtenversammlung eine Niederschrift gefertigt wird, welche von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
Die Niederschrift ist den Beteiligten zu übermitteln. Diese können binnen 14 Tage nach Erhalt der Niederschrift widersprechen.

§ 7 Einberufung der Beteiligtenversammlung

- (1) Die Beteiligtenversammlung ist nach Bedarf einzuberufen. Sie sollte mindestens 1 x jährlich einberufen werden.

- (2) Der Vorsitzende hat eine Sitzung einzuberufen, wenn mindestens von der Hälfte der Beteiligten eine Versammlung schriftlich unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt wird.
- (3) Die Einladung zur Beteiligtenversammlung soll den Beteiligten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen.

§ 8 Vertretung und Geschäftsführung

- (1) Der Vorsitzende vertritt die Arbeitsgemeinschaft nach außen und vollzieht deren Beschlüsse.
- (2)
 - a.) Die Geschäfte der Arbeitsgemeinschaft werden von derjenigen Institution wahrgenommen, aus deren Mitte der Vorsitzende stammt.
 - b.) Die Erstattung besonderer Auslagen im Rahmen der Geschäftsführung bedarf der Beschlußfassung der Beteiligtenversammlung.
 - c.) Ihre persönlichen Auslagen tragen die Beteiligten selbst.

§ 9 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Bei einstimmigen Beschlüssen zum Geschäftsbetrieb, welche der ARGE Kosten verursachen, werden diese Kosten entsprechend dem Kostenschlüssel gemäß Anlage 3 auf die Beteiligten umgelegt; im übrigen je nach Veranlassung und Vereinbarung.
- (2) Die Zahlungen sind auf ein zu errichtendes **ARGE Konto** zu leisten.

§ 10 Aufhebung, Kündigung

- (1) ¹Die Arbeitsgemeinschaft wird zunächst auf 5 Jahre gebildet. ²Sie wird um jeweils 2 Jahre fortgesetzt, wenn nicht mindestens 1 Beteiligter 3 Monate vor Ablauf der Frist dem Vorsitzenden schriftlich mitteilt, daß er aus der Arbeitsgemeinschaft ausscheiden will. ³In diesem Falle haben die zuständigen Organe der übrigen Beteiligten binnen 2 Monaten darüber zu beschließen, ob sie die Arbeitsgemeinschaft fortsetzen, ändern oder aufheben wollen. ⁴Während der Laufzeit des unterzeichneten Vertrages eingegangene finanzielle Verpflichtungen sind einzuhalten.

- (2) Das Recht jedes Beteiligten zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Im Fall von Abs. 2 gilt Abs. 1 Satz 3 und 4 entsprechend.

§ 11
Wirksamwerden

Diese Vereinbarung wird wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.

aufgestellt: Ulm, 10.10.1997

STADTWERKE ULM/NEU-ULM GMBH

anerkannt:

Zweckverband Steinberggruppe

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

BERATER (§3 Abs. 2) UND AUFSICHTSBEHÖRDEN (§3 Abs. 3) GEMÄSS DER VEREINBARUNG

Wissenschaftler und Fachleute aus dem Gebiet der Wasserwirtschaft, aus staatlichen und kommunalen Behörden sowie aus Organisationen, deren Mitarbeit geeignet erscheint, die Ziele der ARGE TUI zu fördern.

	Amt	Ansprechpartner	Straße	Ort
1.	Stadt Ulm - Hauptamt	Herr Ohm	Postfach 39 40	89070 Ulm
2.	Bayerisches Landesamt für Wasserwirtschaft	Herr Lechner	Lazarettstraße 67	80636 München
3.	Geologisches Landesamt Baden-Württemberg	Herr Dr. Trapp	Albertstraße 5	79104 Freiburg
4.	Regierungspräsidium Tübingen - Referat 53	Herr Lumpf	Konrad-Adenauer-Str. 20	72072 Tübingen
5.	Wasserwirtschaftsamt Krumbach	Herr Krauß	Nattenhauser Straße 16	86381 Krumbach
6.	Gewässerdirektion Donau / Bodensee - Bereich Ulm	Herr Nagler	Frauenstraße 2	89073 Ulm
7.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis Gesundheitsamt	Herr Dr. Gonser	Zeughausgasse 14	89073 Ulm
8.	Landratsamt Neu-Ulm Staatliches Gesund- heitsamt	Herr Dr. Embacher	Donaustraße 24	89231 Neu-Ulm
9.	Stadt Ulm - Umweltrechtsamt	Herr Schnauffer	Postfach 39 40	89070 Ulm
10.	Landratsamt Neu-Ulm	Herr Supritz	Kantstraße 8	89231 Neu-Ulm
11.	Landratsamt Alb-Donau-Kreis	Herr Magenreuter	Postfach 28 20	89070 Ulm

Anlage 2

ARBEITSKREISE GEMÄSS §4 DER VEREINBARUNG

Gemäß dem Beschluß der Beteiligtenversammlung vom Mittwoch, den 09.09.1998 wird ein einziger Arbeitskreis gegründet, welcher sich je nach Anlaß mit einem Spezialgebiet befaßt.

Folgende Personen gehören dem Arbeitskreis an : (siehe TOP 2 ; Protokoll vom 09.09.1998)

- | | | |
|-----------------------|----------------------------------|-------------------|
| • SWU Energie GmbH | Herr RegBM Dipl.-Ing. Plasch | 0731 / 166 - 1660 |
| • Gmde Illerkirchberg | Herr BM Lotter | 07346 / 9609 - 0 |
| • Gmde Staig | Herr BM Jung
Herr Klarer | 07346 / 9603 - 14 |
| • Gmde Illerrieden | Herr BM Geisinger | 07306 / 9696 - 0 |
| • Stadt Dietenheim | Herr BM Straub | 07347 / 9696 - 0 |
| • Gmde Balzheim *! | Herr BM Herrmann | 07347 / 2001 |
| • Stadt Senden | Herr Beck
Herr Gentner | 07307 / 945 - 111 |
| • Stadt Vöhringen | Herr BM Janson
Herr Hieber | 07306 / 9622 - 0 |
| • Stadt Illertissen | Herr BM Brunner
Herr Heinrich | 07303 / 172 - 0 |

Weitere Personen können bei Bedarf hinzugezogen werden.

*! Austritt aus der Arge TUI zum 15.07.1999.

ARBEITSKREISE GEMÄSS §4 DER VEREINBARUNG

Ø siehe 'g:\wsg\tui\verträge\Anl_5.xls\Anlage 3 (1999)' bzw.

Ø 'g:\wsg\tui\verträge\Anl_5.xls\Anlage 3 (2000)' bzw.